



Zur Unterstützung der häuslichen Krankenpflege übernimmt die Krankenkasse auch Kosten für Heil- und Hilfsmittel. Diese müssen durch einen Arzt verordnet werden. Besteht ein erhöhter Bedarf an Heilmitteln - eine sogenannte Verordnung außerhalb des Regelfalls - wird dieses wiederum bei der Pflegebegutachtung durch einen Gutachter festgestellt.

Heil- und Hilfsmittel sind Leistungen, die grundsätzlich im Zusammenhang mit einer Erkrankung in Anspruch genommen werden können, unabhängig davon, ob der Pflegebedürftige in einen Pflegegrad eingruppiert wurde oder nicht.

Unter **Heilmitteln** fallen zum Beispiel Krankengymnastik und Ergotherapie, Wärmebehandlungen, Massagen und Bestrahlungen - alle Behandlungen, die dazu dienen, die Beeinträchtigung des Erkrankten abzumildern, die Heilung zu fördern oder das Fortschreiten der Krankheit aufzuhalten. Bei der Verordnung von Heilmitteln müssen Sie eine Zuzahlung von 15% der anfallenden Behandlungskosten erbringen.

Unter **Hilfsmitteln** versteht man alle sachlichen und technischen Mittel, die einem Erkrankten das Umgehen mit seiner Einschränkung erleichtern, z.B. Brillen und Hörgeräte und Rollstühle aber auch Windeln im Falle einer vorliegenden Inkontinenz.

Hilfsmittel dienen dazu, mit Einschränkungen oder Behinderungen besser im Alltag zurecht zu kommen. Sie sollen dazu beitragen, Nachteile, die dem Erkrankten aus seiner Behinderung entstehen auszugleichen und ihm ein selbständiges Leben zu ermöglichen.  
Informationen zu Heil- und Hilfsmitteln erhalten Sie z.B. hier

